

Satzung

der

Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Zugehörigkeit, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 78176 Blumberg – Ortsteil Nordhalden.
- (3) Der Verein kann Mitglied in Vereinen oder Verbänden sein.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter der Nr. VR 610400 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Narrenzunft Randenwölfe Nordhalden 1966 e. V. mit Sitz in 78176 Blumberg – Ortsteil Nordhalden – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist unpolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des heimatlichen Brauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege alemannischer, fastnächtlicher Bräuche.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Das Amt des Vereinsvorstandes (und sonstige Tätigkeiten im Verein) wird (werden) grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann abweichend davon - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - beschließen, dass dem Vorstand (und sonstigen, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern) für seine (ihre) Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird (Pauschalbetrag nach §3 Nr. 26a EStG, Stand: 31.03.2010).
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Ski-Club Nordhalden 1982 e. V. und an den Gesangverein Eintracht Nordhalden 1863 e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
Sollten beide Vereine nicht mehr bestehen, geht das gesamte Vermögen an die Stadt Blumberg zwecks Verwendung zur Förderung des traditionellen, heimatlichen, alemannischen, fastnächtlichen Brauchtums.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen oder sonstigen nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter oder des Vormunds zu stellen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Zunftrat (erweiterter Vorstand). Eine Ablehnung des Antrags muss dieser gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Sollte binnen 6 Wochen nach der schriftlichen Antragsstellung beim Vorstand der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands nach § 10. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Für die Wirksamkeit des Austrittes sind Beitragsrückstände und sonstige Rückstände zu begleichen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger Zahlungen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied bleibt aber trotz der Streichung verpflichtet, Beitragsrückstände und sonstige Rückstände zu begleichen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es das Ansehen des Vereins schwer schädigt, durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der gesamten Vorstandschaft (Zunftrat) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Rechtsmittel einlegen und eine endgültige Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied:
Volljährige Mitglieder, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- (2) Jugendlich:
Mädchen und Jungen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- (3) Kind:
Mädchen und Jungen im Alter bis 14 Jahren, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

(4) Ehrenmitglied:

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied – nach Vorschlag des Vorstandes – durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt werden. Dies kann auch in einem separaten Anhang zur Satzung generell geregelt werden. Diesen Anhang beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls durch einfache Mehrheit. Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

(5) Passives Mitglied:

Volljährige Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Sie unterstützen den Verein ideell und materiell.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder, Aktive Mitglieder und Passive Mitglieder, also alle volljährigen Mitglieder, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind damit sowohl stimm- als auch wahlberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Falls bei einer dieser Veranstaltungen Eintrittsentgelt erhoben wird, ist dieses bei Besuch zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der festgesetzten Richtlinien des Vereins zu benutzen.
- (4) Mit Zugang der Kündigung oder Einleiten des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vorstandes und Zunftrates zu befolgen.
- (2) Aktive und passive Mitglieder sind beitragspflichtig. Von diesen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die spätestens zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten sind.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Ehrenmitglieder, Jugendliche und Kinder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Während des laufenden Jahres eingetretene, beitragspflichtige Mitglieder, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Ein durch Verschulden eines Mitglieds des Vereins verursachter Schaden ist von diesem dem Verein oder Dritten zu ersetzen.
- (7) Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert werden.
- (8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen seiner Anschrift, eMail-Adresse oder Kontodaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Aufwendungen durch fehlerhafte Abbuchungen sind dem Verein vom Mitglied zu erstatten.
- (9) Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. eMail-Adresse versandt wurden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand gem. § 26 BGB,
- b) der Zunftrat (erweiterter Vorstand),
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vereinspräsident und die Zunftmeister (nicht mehr als zwei). Jeder ist sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt und vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Zunftrates. Er bereitet die Mitgliederversammlung durch Aufstellung der Tagesordnung vor und beruft diese ein.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Der Zunftrat

- (1) Der Zunftrat ist der erweiterte Vorstand des Vereins. Der Zunftrat wird gebildet aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Säckelmeister,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Vertreter der Maskenträger,
 - e) weiteren Zunfträten (nicht mehr als acht).
- (2) Bei Ausscheiden eines Zunftrates während des Geschäftsjahres ist der Vorstand nach § 10 berechtigt, eine vorläufige Besetzung des freigewordenen Amtes vorzunehmen. Die Ergänzungswahl muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Der Säckelmeister hat die gesamten Kassengeschäfte zu erledigen und am Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Dem Vorstand ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte und Kassenbücher zu gewähren.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des gesamten Schriftwechsels. Er führt ferner Protokoll über die Zunftratsitzungen und Mitgliederversammlungen und stellt den Jahresbericht auf. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Dem Vertreter der Maskenträger obliegt es, Anliegen der Maskenträger in den Zunftratsitzungen einzubringen und sich für diese einzusetzen.
- (6) Der Zunftrat berät über die Gestaltung des Vereinslebens und die Organisation der Veranstaltungen.

§ 12 Amtsdauer, Wahl des Vorstandes und des Zunftrates

- (1) Der Vorstand (Vereinspräsident und Zunftmeister), der Säckelmeister, der Schriftführer und der Vertreter der Maskenträger (Mitglieder des Zunftrates gemäß § 11 (1) a) bis d)) werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben über die Dauer der Wahl bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Zunfräte (Mitglieder des Zunftrates gemäß § 11 (1) e)) werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser per Akklamation für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 13 Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand, der Zunftrat nach § 11, fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Zunftratssitzungen, die vom Vereinspräsidenten, in Vertretung durch die Zunftmeister, schriftlich, telefonisch oder per eMail je nach Erfordernissen einberufen werden.
- (2) Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Zunftrates und mindestens ein Vorstand im Sinne des § 10 anwesend sind.
- (4) Die Leitung der Zunftratssitzung obliegt dem Vorstand.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Zunftratssitzung.
- (6) Die Beschlüsse des Zunftrates sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Sie sollte im ersten Halbjahr des Folgejahres des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt für in Blumberg wohnhafte Mitglieder per Bekanntgaben im Amtsblatt der Stadt Blumberg, solange dieses kostenlos allen Haushalten zur Verfügung steht. Sollte das Amtsblatt nicht mehr kostenlos zur Verfügung stehen, werden in Blumberg wohnhafte gleich wie nicht in Blumberg wohnhafte Mitglieder eingeladen. Nicht in Blumberg wohnhafte Mitglieder werden per Brief oder eMail eingeladen. Sollte von einem dieser Mitglieder keine eMail-Adresse bekannt sein, muss dieses per Brief eingeladen werden.

- (4) Die Ladefrist darf zehn Tage nicht unterschreiten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. eMail-Adresse gerichtet ist.
- (6) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über spätere Anträge auf Ergänzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Ehrenmitglied, aktive Mitglied und passive Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes bzw. des Schriftführers,
 - b) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
 - c) Entlastung und Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Zunftrates,
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Zunftmeister geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierunter fällt auch die Wahl der Kassenprüfer.
- (3) Bei Wahlen des erweiterten Vorstandes gelten abweichend hiervon die Bestimmungen aus dem § 12 (3).
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Änderungen sind vorab in der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht mindestens drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder oder ein zu Wählender widerspricht. In diesem Fall erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse muss Protokoll geführt werden. Dieses wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer aus ihrer Mitte. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 16 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Fall zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.

§ 18 Beschlussfassung der Satzung

Die Gründungssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.10.1982 beschlossen.
Vorstehende vollständige Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.06.2016 beschlossen.